



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 07.11.2019

2019/280
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2019	10
Rat der Stadt	28.11.2019	8

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 nebst Anlagen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

A. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Jahre 2020 und 2021

Der Rat beschließt auf der Grundlage des am 26.09.2019 eingebrachten Haushaltsplanentwurfs für die Jahre 2020 und 2021 und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Vorlage ergeben, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für die Jahre 2020 und 2021.

B. Haushaltssanierungsplan

Der vom Rat beschlossene Haushaltssanierungsplan (Fortschreibung) gemäß § 6 Stärkungspaktgesetz NRW (Beschluss zur Vorlage 2019/277) ist Teil des Haushaltsplans für die Jahre 2020 und 2021.

C. Stellenplan

Der vom Rat beschlossene Stellenplan (Beschluss zur Vorlage 2019/291) ist Anlage zum Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021.

D. Investitions-Dringlichkeitsliste inklusive Maßnahmenliste aus dem Programm „Gute Schule 2020“

Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Liste 1 bis 7 als Investitions-Dringlichkeitsliste der Stadt Castrop-Rauxel für die Haushaltsjahre 2020 und 2021. Dabei wird die Liste 4 als Liste der Maßnahmen beschlossen, die im Rahmen des Landesprogramms „Gute Schule 2020“ in 2020 umgesetzt und finanziert werden soll.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Castrop-Rauxel nebst Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 basiert auf folgenden Grundlagen:

- a) Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2020 und 2021 (Ergebnis- und Finanzplan), der in der Sitzung des Rates am 26.09.2019 eingebracht wurde,
- b) Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste 2020 und 2021, der ebenfalls in der Sitzung des Rates am 26.09.2019 eingebracht wurde und
- c) Veränderungsdienst gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2020 und 2021 (Ergebnis- und Finanzplan) gemäß Anlage 2 zu dieser Vorlage; die Darstellung der Veränderungen erfolgt dabei auf Basis der Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne der einzelnen Produktgruppen und dokumentiert die Veränderungen bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten (Ergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Finanzplan).

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, wie er am 26.09.2019 in den Rat eingebracht wurde, lag gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Zeit vom 07.10.2019 bis 28.11.2019 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Haushaltsplanentwurf hat niemand Gebrauch gemacht. Gegen den Entwurf konnten die Einwohner und Abgabepflichtigen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der öffentlichen Auslegung (07.10.2019 – 21.10.2019) Einwendungen erheben. Im genannten Zeitraum wurden solche nicht geltend gemacht.

Die Haushaltsansätze aus dem am 26.09.2019 eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung 2020 und 2021 wurden entsprechend der sich aus dem Veränderungsdienst gemäß Anlage 2 ergebenden Änderungen angepasst. Der Änderungsdienst umfasst dabei auch die notwendigen Änderungen und Ergänzungen, die sich aus der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 für die Jahre 2020 und 2021 ergeben (Beschluss zur Vorlage 2019/277).

Die dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegende Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Die darin enthaltenen Festsetzungen entsprechen den Vorgaben des § 78 GO NRW.

Der beschlossene Haushaltsplan (einschließlich Haushaltssanierungsplan) stellt die Arbeitsgrundlage für die Haushaltsausführung dar. Nach der Beschlussfassung erfolgt eine Veröffentlichung des Haushaltsplans und des Haushaltssanierungsplans 2020 und 2021 auf der städtischen Homepage www.castrop-rauxel.de. Den Ratsmitgliedern wird der Haushaltsplan mit seinen Anlagen als Datei oder als Druckwerk zugeleitet.

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung hingegen erfolgt erst bei Vorliegen der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2020 und 2021 durch die Bezirksregierung Münster.

2. Veränderungen im Ergebnisplan der Stadt Castrop-Rauxel

Im Ergebnisplan werden neben den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen auch die Finanzerträge, Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen dargestellt, um das voraussichtliche Jahresergebnis zu ermitteln.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich die nachfolgend aufgeführten betragslichen Veränderungen ergeben:

2020: Ertrags- und Aufwandsarten

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz HH-Planentwurf	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2)	Veränderungen gegenüber dem Entwurf*
	€	€	€
Ordentliche Erträge	227.739.302	229.149.896	1.410.594
Ordentliche Aufwendungen	224.790.854	226.195.948	-1.405.094
Ordentliches Ergebnis	2.948.448	2.953.948	5.500
Finanzerträge	595.948	595.948	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.436.440	3.324.004	112.436
Finanzergebnis	-2.840.492	- 2.728.056	112.436
Ergebnis der laufenden Verwaltung	107.956	225.892	117.936

* Verbesserungen werden als positive, Verschlechterungen als negative Werte dargestellt.

2021: Ertrags- und Aufwandsarten

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz HH-Planentwurf	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2)	Veränderungen gegenüber dem Entwurf*
	€	€	€
Ordentliche Erträge	229.133.327	229.760.490	627.163
Ordentliche Aufwendungen	225.804.425	226.975.526	-1.171.101
Ordentliches Ergebnis	3.328.902	2.784.964	-543.938
Finanzerträge	595.915	595.915	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.802.725	3.231.323	571.402
Finanzergebnis	-3.206.810	-2.635.408	571.402
Ergebnis der laufenden Verwaltung	122.092	149.556	27.464

* Verbesserungen werden als positive, Verschlechterungen als negative Werte dargestellt.

3. Veränderungen im Finanzplan der Stadt Castrop-Rauxel

Der Finanzplan fasst die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammen und bildet im Ergebnis die liquiden Mittel ab. Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

2020: Ein- und Auszahlungsarten

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz HH-Planentwurf	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2)	Veränderungen gegenüber dem Entwurf*
	€	€	€
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.640.180	216.502.019	-138.161
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	221.777.635	222.681.959	-904.324
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 5.137.455	-6.179.940	-1.042.485
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	11.703.056	11.860.943	157.887
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	13.083.666	14.306.316	-1.222.650
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.380.610	-2.445.373	-1.064.763
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	- 6.518.065	-8.625.313	-2.107.248
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	198.593.517	199.956.480	1.362.963
Tilgung und Gewährung von Darlehen	192.075.452	191.331.167	744.285
Saldo aus Finanzierungstätigkeiten	6.518.065	8.625.313	2.107.248
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0	0	0

* Verbesserungen werden als positive, Verschlechterungen als negative Werte dargestellt.

2021: Ein- und Auszahlungsarten

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz HH-Planentwurf	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2)	Veränderungen gegenüber dem Entwurf*
	€	€	€
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	222.616.519	222.725.879	109.360
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	225.267.260	225.287.328	-20.068
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 2.650.741	-2.561.449	89.292
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	5.965.181	12.362.539	6.397.358
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	5.744.190	13.008.850	-7.264.660
Saldo aus Investitionstätigkeit	220.991	-646.311	-867.302
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	- 2.429.750	-3.207.760	-778.010
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	192.021.627	193.243.150	1.221.523
Tilgung und Gewährung von Darlehen	189.591.877	190.035.390	-443.513
Saldo aus Finanzierungstätigkeiten	2.429.750	3.207.760	778.010
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0	0	0

* Verbesserungen werden als positive Zahlen dargestellt und Verschlechterungen als negative Zahlen

4. Wesentliche Änderungen des Ergebnisplans im Rahmen des Veränderungsdienstes (Anlage 2)

Nachfolgend werden die Veränderungen der Teilpläne näher erläutert, bei denen sich Änderungen aus der Anlage 2 (Veränderungsdienst) ergeben und die wesentlichen Einfluss auf das Gesamtergebnis haben.

4.1 Änderungen im Gesamthaushalt

Zum Satzungsbeschluss wurden verschiedene Änderungen vorgenommen, die nicht produktgruppenspezifisch sind, sondern diverse Produktgruppen im Haushalt betreffen. Hier ist insbesondere die nachfolgende Haushaltsposition zu nennen:

Personalaufwendungen

Änderungen bei den Personalaufwendungen ergeben sich aus der gesonderten Vorlage zum Stellenplan (2019/291)

4.2 Allgemeines Finanzbudget

Bei der Produktgruppe 61.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft – haben sich seit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs Änderungen ergeben, die deutliche Auswirkungen auf das Gesamtergebnis haben.

Insgesamt kommt es zu einer Verschlechterung von rd. 500.000 €. Diese resultieren unter anderem aus Korrekturbedarfen bei der Höhe Kreisumlage und bei den Aufwendungen, die aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELaG NRW) resultieren. Verbesserungen ergaben sich bei der Gewerbesteuer, bei den Schlüsselzuweisungen und bei einer Landeszuweisung zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen.

Die Kalkulation der Schlüsselzuweisungen erfolgt für die nachfolgenden Haushaltsjahre unter Anwendung der aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW, da keine ortsspezifischen Besonderheiten vorliegen, die für eine abweichende Kalkulationsgrundlage sprechen. Diese Vorgehensweise fand bei allen Erträgen und Aufwendungen Anwendung, für die entsprechende Orientierungsdaten vorliegen.

4.3 Unternehmenszentrale

In der Unternehmenszentrale ergeben sich kleine Veränderungen im Bereich Bürgermeister, Rechnungsprüfung, Sportangelegenheiten und Bereich 10 (Personal), die hier aus Wesentlichkeitsgründen nicht näher dargestellt werden.

Im **Bereich 18 – Informationstechnik und zentrale Dienste** - kommt es zu einer Verschlechterung von rd. 65.000 €. Diese resultiert Größtenteils aus Preissteigerungen von laufenden Verträgen sowie Kosten bei der Einführung von DMS / E-Akte.

4.4 Betrieb 1

Im Betrieb 1 ergeben sich Veränderungen im Bereich Stadtkasse, Feuerwehr sowie Ordnung und Bürgerservice, die hier aus Wesentlichkeitsgründen nicht näher dargestellt werden.

4.5 Betrieb 2

Bei der **Produktgruppe 36.04 – Hilfen zur Erziehung** – kommt es zu Verbesserungen bei den Heimpflegekosten in Höhe von rd. 130.000 €. Diese Verbesserung geht einher mit zusätzlichen Personalaufwendungen für zwei Stellen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Auf die gesonderte Vorlage zum Stellenplan 2020/2021 wird in diesem Zusammenhang nochmals verwiesen. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die zusätzlichen Stellen nicht nur refinanzieren sondern darüber hinaus mittel- und langfristig einen positiven Beitrag zur Entwicklung der Jugendhilfeaufwendungen leisten können.

Bei der **Produktgruppe 31.01 – Hilfen für Einkommensdefizite und Unterstützungsleistungen (Flüchtlinge)** – meldet der Bereich Verbesserungen von rd. 330.000 €. Wesentlich für die Verbesserung ist die Ruhendstellung der Unterkunft „Marienburger Straße“.

4.6 Betrieb 3

Bei der **Produktgruppe 11.14 – Technisches Immobilienmanagement** – kommt es zu einer Verbesserung von rund 440.000 €. Diese Verbesserung ergibt sich vorwiegend aus der ertragswirksamen Auflösung von mehreren Rückstellungen.

Bei der **Produktgruppe 51.02 – Städtebauliche Erneuerung und Entwicklung** – kommt es im Jahr 2020 einmalig zu Mehrerträgen bei den Verwaltungsgebühren in Höhe von rund 110.000 €.

5. Wesentliche Veränderungen des Finanzplans

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf kommt es im Finanzplan aus verschiedenen Gründen zu einer größeren Zahl von Veränderungen. Ein Großteil der bereits im Zusammenhang mit dem Ergebnisplan erläuterten Veränderungen schlägt sich entsprechend auch im Finanzplan nieder. Daher kann auf eine erneute Erläuterung zu diesen Veränderungen an dieser Stelle verzichtet werden.

Die **investiven Maßnahmen** der Stadt Castrop-Rauxel finden ihren unmittelbaren Niederschlag grundsätzlich nur im Finanzplan. Eine Ausnahme stellen hier lediglich die Zukäufe zu Festwerten und hierauf entfallende Zuwendungen dar.

Gegenüber dem Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste für die Jahre 2020 und 2021 sind folgende Veränderungen zu nennen:

Produktgruppe 51.06 (Stadtentwicklung)

Unter Prioritätsziffer 1 erfolgt die Veranschlagung des Investitionskostenzuschusses an die Emscher-Genossenschaft für das Projekt „Sprung über die Emscher“. Gegenüber dem Entwurf erfolgte eine grundlegende Veränderung der Ansätze für die Jahre 2020 ff., da sich die Finanzbedarfe für die Jahre anders darstellen als ursprünglich geplant. In enger Abstimmung mit der Emschergenossenschaft sind für das Jahr 2020 nunmehr Auszahlungen in Höhe von 1.800.000 € geplant und in 2021 sollen 5.400.000 € zur Auszahlung gelangen. Im Jahr 2022 steht dann noch ein Restbetrag in Höhe 651.607 € zur Auszahlung an. Der Haushalt wird durch diese geänderte Veranschlagung allerdings nicht nachteilig beeinflusst, da Einzahlungen in gleicher Höhe veranschlagt werden können.

Produktgruppe 11.14 (Technisches Immobilienmanagement)

Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses an der Pallasstraße wurden zusätzlich 97.000 € in die Investitions-Dringlichkeitsliste eingestellt. Ein Anteil von 20.000 € entfällt dabei auf notwendige Auszahlungen für die Errichtung einer Baustraße und 77.000 € werden für die Umsetzung des Gründach-Konzepts bereitgestellt. Für die letztgenannte Teilmaßnahme erwartet die Verwaltung allerdings eine 100%ige Förderung durch das Land. Eine entsprechende Einzahlung wurde daher ebenfalls berücksichtigt.

Für die dringend notwendige Sanierung der KiTa Zechenstraße wurde ein Betrag in Höhe von 450.000 € neu in die Investitions-Dringlichkeitsliste eingestellt. Mit dieser Summe soll eine umfassende Sanierung des Objekts finanziert werden. Teile des Schadens sind durch eine entsprechende Versicherung gedeckt und daher wird mit einer Einzahlung aus Versicherungsleistungen in Höhe von 200.000 € gerechnet, die auch entsprechend veranschlagt wurde. Eine Veranschlagung der Mittel in der Investitions-Dringlichkeitsliste ist möglich, da es zum 01.01.2019 zu einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben gekommen ist. § 36 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sieht inzwischen den sogenannten Komponentenansatz zu. Danach dürfen bei Gebäuden für das Bauwerk und die mit ihm verbundenen Gebäudeteile (Komponenten) Dach und Fenster unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden (Komponentenansatz). Darüber hinaus dürfen weitere Komponenten gebildet werden, soweit es sich um mit dem Gebäude verbunden physische Gebäudebestandteile handelt und deren Wert im Einzelnen mindestens 5% des Neubauwertes beträgt. Im Fall der KiTa Zechenstraße werden diese Anforderungen erfüllt und daher können die notwendigen Sanierungsmaßnahmen investiv abgebildet werden.

Neu aufgenommen wurden insgesamt 204.000 € für die Errichtung eines Versorgungsbauwerks auf dem Grundstück der ehemaligen Friedrich-Harkort-Schule in Merklind. Durch die neue Nutzung des Objekts und den damit verbundenen Abriss von Teilen des Gebäudes ist es notwendig, die erforderliche Versorgungstechnik anders unterzubringen. Zu diesem Zweck soll ein separates Versorgungsbauwerk errichtet werden.

Für das Jahr 2021 wurden insgesamt 492.160 € neu für die notwendige Sanierung der Tiefgarage in die Investitions-Dringlichkeitsliste eingestellt. Dabei handelt es sich um Auszahlungen für die Sanierung der Übergänge ins Rathaus sowie für die Brandschutzwerke. Hier erfolgt eine investive Veranschlagung, da sich durch die Sanierung eine Verlängerung der Nutzungsdauer von mindestens 10% ergibt und daher gemäß § 36 Abs. 5 KomHVO NRW die Maßnahme als Investition abzubilden ist.

Produktgruppe 21.43 (Sonstige schulische Aufgaben)

Bei Produktgruppe 21.43 wurden für die erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Reaktivierung der ehemaligen Janusz-Korczak-Gesamtschule für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt 900.000 € in die Investitions-Dringlichkeitsliste eingestellt. Im Jahr 2020 erfolgt noch eine anteilige Refinanzierung aus Mitteln des Programms Gute Schule 2020 in Höhe von 479.300 €. Die für das Jahr 2021 vorgesehenen Auszahlungen in Höhe von 400.000 € sind allein aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren, da das Förderprogramm Ende 2020 endet.

Für das Jahr 2021 wurden 1.500.000 € für die Beschaffung von Displaytechnik für alle städtischen Schulen neu in die Investitions-Dringlichkeitsliste aufgenommen. Die flächen-deckende Ausstattung mit Displaytechnik stellt eine wesentliche Maßnahme im Rahmen der geplanten Digitalisierung der Schulen dar und kann aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des „DigitalPakts“ zu 90% finanziert werden. Für das Jahr 2021 wurde daher auch eine Einzahlung in Höhe von 1.350.000 € aus Fördermitteln vorgesehen.

Produktgruppe 54.01 (Öffentliche Verkehrsflächen)

Für den behindertengerechten Ausbau von Bushaltestellen wurden je 220.000 € für die Jahre 2020 und 2021 in die Investitions-Dringlichkeitsliste eingestellt. Es handelt sich dabei um eine fortlaufende Maßnahme, in deren weiteren Verlauf alle Bushaltestellen entsprechend umgebaut werden sollen. Die Maßnahmen werden voraussichtlich zu 90% durch den VRR gefördert. Ein entsprechender Beschluss über die Zuwendungen liegt derzeit noch nicht vor. Die Auszahlung wurde daher mit einem Sperrvermerk versehen. Die vorgesehenen Mittel dürfen nur dann vollumfänglich bereitgestellt werden, wenn auch die beschriebene Refinanzierung entsprechend gesichert ist.

Für den Ausbau der Bushaltestellen am Altstadtring wurden ebenfalls 200.000 € neu eingestellt. Im Rahmen der Sanierung des Altstadtrings durch das Land sollen auch die Bushaltestellen entsprechend ertüchtigt werden. Die Maßnahme soll zu 90% durch das Land gefördert werden und daher wurde auch eine entsprechende Einzahlung in Höhe von 180.000 € veranschlagt.

Im Rahmen der Erschließung des Baugebiets Scheitensberg ist noch ein Fußweg anzulegen. Gegenüber der Veranschlagung zum Entwurf teilte der EUV mit, dass sich die Kosten von 160.000 € auf nunmehr 80.000 € reduzieren werden. Der Ansatz wurde daher entsprechend angepasst.

Produktgruppe 61.01 (Allgemeine Finanzwirtschaft)

Änderungen gegenüber dem Entwurf resultieren bei der Produktgruppe 61.01 aus der zwischenzeitlich eingegangenen Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2020. Die Allgemeine Investitionspauschale erhöht sich demnach um 34.093 €, die Schul- und Bildungspauschale um 20.794 € und die Sportpauschale um 2.618 € gegenüber dem Entwurf zum Haushalt. Die erhöhten Einzahlungsbeträge wurden im Rahmen des Änderungsdienstes zum Haushalt 2020/2021 entsprechend berücksichtigt.

Durch die Veranschlagung von weiteren Investitionsvorhaben ist es notwendig, eine höhere Kreditaufnahme für investive Vorhaben zu veranschlagen. Für die Jahre 2020 und

2021 sind Kreditaufnahmen (ohne Maßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“) in Höhe von 4.220.821 € bzw. 3.903.811 € vorgesehen.

Zur besseren Transparenz der Kreditaufnahmen und –finanzierungen werden die Einzahlungen aus dem Kreditkontingent des Programms „Gute Schule 2020“ und die „sonstigen“ Einzahlungen aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei separaten Buchungsstellen abgebildet (vgl. hierzu auch Listen 6 und 7 der Investitions-Dringlichkeitsliste für die Haushaltsjahre 2020/2021).

Alle in der Investitions-Dringlichkeitsliste 2020/2021 vorgesehen Maßnahmen wurden auch in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2020 und 2021 berücksichtigt. Die gesonderte Erstellung einer Investitions-Dringlichkeitsliste durch die Kommune ist nach Vorgaben des Innenministeriums grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn eine rechtskräftige Haushaltssatzung nicht erlassen oder ein genehmigtes Haushaltssanierungskonzept bzw. ein genehmigter Haushaltssanierungsplan nicht erlangt werden kann. Sollten sich entgegen der Einschätzung der Verwaltung Probleme im Genehmigungsprozess ergeben oder eine Genehmigung sogar versagt werden, könnte durch Rückgriff auf die vom Rat beschlossene Investitions-Dringlichkeitsliste nach entsprechender Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde zumindest sichergestellt werden, dass die geplanten Investitionsvorhaben fortgeführt bzw. begonnen werden können. Darüber hinaus ist durch die Investitions-Dringlichkeitsliste eine noch transparentere Darstellung der geplanten investiven Ein- und Auszahlungen als allein durch den Ausweis im Haushaltsplan möglich.

6. Förderung von Maßnahmen aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KInvFöG I und II)

Die Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf den städtischen Haushalt werden in der Vorlage 2019/181 „Abstimmung der Förderprogramme aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus dem Programm Gute Schule 2020 des Landes“ dargestellt.

7. Programm „Gute Schule 2020“ des Landes Nordrhein-Westfalen

Es gelten die Ausführungen der vorstehenden Ziffer 6.

8. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Umschuldungen

a) Kredite für Investitionen

Gegenüber dem ursprünglichen Satzungsentwurf erhöht sich der Gesamtkreditbedarf von 4.133.475 € um 1.362.963 € auf 5.496.438 €. In dem Gesamtbetrag von 5.496.438 € enthalten ist ein investiver Anteil am Kreditkontingent aus dem Programm „Gute Schule 2020“ für das Jahr 2020 in Höhe von 1.275.617 €. Der Gesamtbetrag der erforderlichen Investitionskredite in 2020 beläuft sich ohne Berücksichtigung der Maßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ somit auf 4.220.821 € (s. o.).

Für das Jahr 2021 erhöht sich der Gesamtkreditbedarf von 2.682.288 € um 1.221.523 € auf insgesamt 3.903.811 €.

b) Umschuldungen

Es ergeben sich keine Änderungen zum Entwurf.

9. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Es ergaben sich keine Änderungen zum Entwurf.

10. Haushaltssanierungsplan

Der gemäß § 6 Stärkungspaktgesetz NRW aufzustellende Haushaltssanierungsplan wurde vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel erstmals für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen (Beschlussfassung zu Vorlage 2012/162 und 2012/245) und von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 27.09.2012 genehmigt. Nach erfolgter Fortschreibung und Genehmigung für das Jahr 2019 ist eine erneute Fortschreibung für den Sanierungszeitraum ab 2020 erforderlich. Diese Fortschreibung wurde dem Rat mit gesonderter Vorlage 2019/277 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die vom Rat beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist Bestandteil des Haushaltsplans 2020 und 2021.

Nach den Bestimmungen des Stärkungspaktgesetzes NRW ist die Stadt Castrop-Rauxel verpflichtet, ab dem Haushaltsjahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Der Haushaltsplan weist für das Haushaltsjahr 2020 einen Haushaltsüberschuss in Höhe von **225.892 €** und für das Haushaltsjahr 2021 einen Haushaltsüberschuss von **149.556 €** aus. Die Vorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz NRW werden somit erfüllt.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist sich darüber bewusst, dass ein ausgewiesener Haushaltsüberschuss in 2020 in Höhe von 225.892 € bei einem Ergebnishaushalt mit einem Gesamtvolumen der Aufwendungen von über 230 Mio. € stark risikobehaftet ist, da bereits „kleinere“ Verschlechterungen (Stichworte: Zinsrisiko, Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen, Aufwendungen an Umlageverbände, Gewerbesteuer) dazu führen können, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr wie gefordert dargestellt werden kann. Sofern eine solche Entwicklung eintreten sollte, ist die Stadt Castrop-Rauxel verpflichtet, entsprechende zusätzliche Konsolidierungs- respektive Kompensationsmaßnahmen zu formulieren und durch den Rat verbindlich beschließen zu lassen.

11. Stellenplan

Der Stellenplan für die Bediensteten der Stadtverwaltung für die Jahre 2020 und 2021 wird dem Rat mit gesonderter Vorlage 2019/291 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Stellenplan wird nach der Beschlussfassung durch den Rat in den Haushalt 2020 und 2021 übernommen und gilt gemäß § 79 Abs. 2 GO NRW als Anlage zum Haushaltsplan.

12. Anpassung der Haushaltssatzung 2020/2021

Abgesehen von den Änderungen der Haushaltssatzung, die sich aufgrund der veränderten Haushaltszahlen gegenüber dem am 26.09.2019 eingebrachten Entwurf ergeben, erfolgt eine deutliche Veränderung bzw. Ergänzung in § 9 der Haushaltssatzung.

Mit dem Haushalt 2020/2021 sollen sogenannte „Budgets“ gebildet und eingeführt werden, die unterjährig eine flexiblere Haushaltsführung erlauben sollen. Die Einrichtung solcher Budgets, die bis auf bestimmte Ausnahmen auf Ebene der Organisationseinheiten (Bereiche, Stabsstellen) gebildet werden sollen, ist rechtlich geregelt in § 21 KomHVO NRW.

Von dem Instrument der Budgetierung wird in anderen Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen schon länger Gebrauch gemacht. Für die Stadt Castrop-Rauxel ist die Einrichtung von Budgets zum Haushalt 2020/2021 unter anderem auch deshalb dringend erforderlich, da zum 01.01.2020 eine neue Finanzsoftware eingeführt wird bzw. werden muss und die bislang auf Produktgruppenebene geplanten Haushaltsansätze in der neuen Software auf Produktebene bewirtschaftet werden müssen. Nähere Regelungen zu den gebildeten Budgets, deren Bewirtschaftung und Ausnahmen von der Budgetierung sind in der „Budgetierungsrichtlinie“ geregelt, die der Haushaltssatzung als neue Anlage 1 beigefügt wird und damit Bestandteil der Haushaltssatzung selbst wird.

Da die Budgetierungsregeln zum Haushalt 2020/2021 erstmalig in dieser Form eingeführt werden, sieht § 9 Ziffer I der Haushaltssatzung eine Regelung vor, die es dem Stadtkämmerer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erlaubt, bei den gebildeten Budgets im Bedarfsfall korrigierend „nachzusteuern“. Gleichzeitig sieht die Bestimmung der Haushaltssatzung vor, dass der Rat über etwaige vorgenommene Änderungen in dessen nächster Sitzung zu informieren ist. So soll sichergestellt werden, dass in der „Einführungsphase“ der Budgetierung notwendige Korrekturen möglich sind, der Rat gleichwohl über diese Änderungen zeitnah informiert wird.

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021

Anlage 2: Nachweis der Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2020 und 2021 einschließlich aktualisiertem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan

Anlage 3: Investitions-Dringlichkeitsliste 2020/2021 inklusive Liste der vorgesehenen Maßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“

Liste 1: Gesamtübersicht

Liste 2: Teil- und unrentierliche Maßnahmen

Liste 3: Rentierliche Maßnahmen

Liste 4: Maßnahmen aus den Kreditkontingenten des Programms „Gute Schule 2020“ (getrennt nach investiven und konsumtiven Maßnahmen)

Liste 5: Allg. Finanzbudget – Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten

Liste 6: Investive Einzahlungen

Liste 7: Einzahlungen aus den Kreditkontingenten des Programms „Gute Schule 2020“